

# Eine sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem medizinischem Cannabis gewährleisten – Handlungsempfehlungen für die neue Legislaturperiode

Das Cannabisgesetz (CanG) besteht aus zwei Teilen, dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und dem Medizinalcannabisgesetz (MedCanG). Seit der Teillegalisierung zeigt die Kriminalstatistik bundesweit einen signifikanten Rückgang klassischer Cannabisdelikte: Die Zahl der Straftaten im Zusammenhang mit Besitz und Konsum kleiner Mengen sank um durchschnittlich 35–50 Prozent. Eine vollständige Rückabwicklung des CanG würde daher sowohl Rückschritte in der Entlastung von Justiz und Polizei bedeuten aber auch das MedCanG betreffen und medizinische Versorgungsstrukturen gefährden.

Kapitel KoaV	Position BPC	Handlungsempfehlung
Strafrecht und KCanG	Differenzierung zwischen Konsum- und Medizinalcannabis	<i>Wir differenzieren klar zwischen Konsumcannabis und Medizinalcannabis. Durch den direkten Verweis von Konsumverboten des MedCanG auf das KCanG wird die medizinische Versorgung von Patienten eingeschränkt und tabuisiert, wodurch Patienten stigmatisiert und in ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben eingeschränkt werden. Daher ist eine Differenzierung notwendig, ohne Kinder- und Jugendschutz zu vernachlässigen, um die bedarfsgerechte Versorgung von Patienten zu gewährleisten.</i>
Polizeirecht	Fachliche Expertise und Sensibilisierung im Umgang mit Medizinalcannabis bei der polizeilichen Ausbildung berücksichtigen	<i>Im Rahmen einer bundesweiten Schulungsoffensive zur rechtlichen Situation von Cannabis für Polizeibehörden sollen regional unterschiedliche Rechtsauslegungen vermieden werden. Insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Medizinal- und Konsumcannabis und der Identifikation von Missbrauchsfällen besteht Orientierungsbedarf.</i>

Verkehrsrecht	Rechtssicherheit für Cannabispatienten im Straßenverkehr	<i>Für Cannabispatienten stellen wir Rechtssicherheit im Straßenverkehr her, um sie vor pauschaler Diskriminierung zu schützen.</i>
Sozialgesetzgebung (SGB V) und Berufsrecht	Rechtssicherheit bei fachgerechter Anwendung von Therapiemethoden und Arzneimitteln schaffen	<i>Zur Stärkung der Therapiehoheit der Ärzteschaft sollen Regressrisiken für das Fachpersonal durch eine klare gesetzliche Absicherung bei fachgerechter Anwendung von Therapiemethoden im Rahmen der beruflichen Sorgfaltspflicht ausgeschlossen werden.</i>
Sozialgesetzgebung (SGB V)	Gleichstellung anerkannter Therapieformen	<i>Zur optimalen Patientenversorgung und Entlastung der Krankenkassen sollte der Ärzteschaft das Wahlrecht zwischen verschiedenen Therapiemöglichkeiten zustehen. Deshalb sollte Cannabis als Therapieoption in die Regelversorgung übernommen werden und nicht wie bisher unter „ultima ratio“ – Vorbehalt an erhöhte Anforderungen geknüpft sein.</i>
Sozialgesetzgebung (SGB V)	Telemedizin ausbauen und einen sicheren Rahmen schaffen	<i>Wir fördern die Implementierung telemedizinischer Angebote, wo es sinnvoll ist. Die Patientensicherheit hat dabei oberste Priorität. Dafür werden bundesweit einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards für telemedizinische Anwendungen eingeführt sowie bestehende Rechtsregelungen auf Ihre Anwendbarkeit geprüft und bei Notwendigkeit modifiziert.</i>